

Garantiebedingungen für die Autohero-Gebrauchtwagengarantie

Teil A: Welche allgemeinen Regelungen gelten, welche Leistungen umfasst die Garantie und wer ist garantieberechtigt?

A-1 Allgemeines:

(1) Der Verkäufer und Garantiegeber Autohero GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter HRB 201002 B (nachfolgend: „**Autohero**“), gewährt Ihnen als Käufer/-in und Garantiennehmer/-in (nachfolgend: „**Garantiennehmer/-in**“) für Ihr bei Autohero erworbenes gebrauchtes Personenkraftfahrzeug (nachfolgend auch: „**Fahrzeug**“) eine Gebrauchtfahrzeug-Garantie (nachfolgend: „**Garantie**“).

(2) Das Angebot richtet sich **nicht** an Unternehmer, die (i) gewerbliche Fahrzeughändler und/oder (ii) berufsbedingte (Viel-)fahrer sind.

(a) **Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(b) **Gewerbliche Fahrzeughändler** sind juristische oder natürliche Personen, die ihm Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht und einer gewissen Dauerhaftigkeit und Planmäßigkeit mit neuen und/oder gebrauchten Fahrzeugen handeln, d.h. diese insbesondere an- und verkaufen.

(c) **Berufsbedingte (Viel-)fahrer** sind natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit regelmäßig Kraftfahrzeuge nutzen, um beruflich bedingte Fahrten oder Beförderungsleistungen durchzuführen. Die Nutzung des Fahrzeugs muss dabei einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausmachen.

(3) Diese Garantiebedingungen sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage www.autohero.com abruf- und speicherbar sowie druckfähig hinterlegt. Der Abschluss einer Garantie mit Autohero erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Garantiebedingungen, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des/der Garantiennehmer/-in. Der/die Garantiennehmer/-in erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Garantiebedingungen an.

(4) Willenserklärungen und Anzeigen – auch Schadenanzeigen – müssen stets unmittelbar an Autohero gerichtet werden.

(5) Neben der Garantie stehen dem/der Garantiennehmer/-in bei Mängeln die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag zu, deren Inanspruchnahme unentgeltlich ist. Sie werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

A-2 Was für Arten von Garantien gibt es?

Der/die Garantiennehmer/-in können zwischen der **kostenlosen Basic Garantie für 12 Monate** und - soweit für das Fahrzeug vorgesehen - der **kostenpflichtigen Premium Garantie für 12, 24 oder 36 Monate** wählen. Je nach Verfügbarkeit kann auch ein Upgrade und/oder eine Verlängerung einer Premium Garantie möglich sein. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung, Verlängerung oder das Upgrade einer Garantie, die im jeweiligen Online-Auswahlprozess nicht angezeigt wird.

A-3 Für welche Fahrzeuge gilt die Garantie?

(1) Die Garantie gilt – soweit sich aus diesen Garantiebedingungen nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich für die unter A-4.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kraftfahrzeugart Personenkraftwagen, die zum Zeitpunkt der Überlassung des Gebrauchtfahrzeugs an den/die Garantiennehmer/-in in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet sind und die in Verbindung mit der hiesigen Garantie erworben wurden.

(2) Teile von

a) allen nachträglich umgerüsteten, nicht werkseitig getunten, leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen und alle Gebrauchtfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion verändert wurde oder in die Teile oder Zubehörteile von Dritten eingebaut wurden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind; sowie

b) Baustellenfahrzeugen, Forst- und Landwirtschaftsfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Transport-/Lieferfahrzeugen, Notfallfahrzeugen, Abschleppfahrzeugen, Militärfahrzeugen, Fahrzeugen des öffentlichen Dienstes, Sicherheitsfahrzeugen, Testfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung und/oder Fahrdienstleistungen oder (Kurzzeit-)Vermietung genutzt werden,

fallen nicht unter die Garantie.

(3) Die Garantie ist nicht übertragbar und gilt nur im Verhältnis zwischen Garantiennehmer/-in und Autohero. Insbesondere gilt die Garantie nicht für etwaige Dritte, an die das Fahrzeug innerhalb der Garantiedauer von dem/der Garantiennehmer/-in veräußert oder sonst überlassen wird.

A-4 Wann beginnt und endet die Garantie? Wann liegt ein Garantiefall vor und für welche Teile eines Fahrzeugs gilt die Garantie?

A-4.1 Garantiedauer, Upgrade und Verlängerung

(1) Wenn sich der/die Garantiennehmer/-in für die kostenlose Basic Garantie entschieden hat, können Rechte aus der Garantie innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab Übergabe des Fahrzeuges geltend gemacht werden.

(2) Wenn sich der/die Garantiennehmer/-in für die Premium Garantie entschieden hat, können Rechte aus der Garantie, je nach vereinbartem Garantiepaket, innerhalb dieser Zeiträume geltend gemacht werden:

a) 12 Monate;

b) 24 Monate;

c) 36 Monate.

(3) Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs an den/die Garantiennehmer/in, frühestens jedoch zu dem Datum, welches mit dem/der Garantiennehmer/in vereinbart wurde.

(4) Sofern für das Fahrzeug verfügbar, kann der/die Garantiennehmer/in innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Fahrzeugs ein Upgrade auf eine längere Premium-Garantie durchführen.

(5) Ist die Laufzeit der Premium-Garantie noch nicht abgelaufen, kann der/die Garantiennehmer/in die Premium-Garantie kostenpflichtig verlängern, sofern dies für das jeweilige Fahrzeug verfügbar ist. In diesem Fall stellt die Verlängerung einen neuen Garantievertrag dar, wobei die Laufzeit der verlängerten Premium-Garantie am Tag nach Ablauf der ursprünglichen Premium-Garantie beginnt.

(6) Sollte die Herstellergarantie noch nicht abgelaufen sein, ist diese in jedem Fall vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Beginn der Laufzeit der Autohero-Gebrauchtwagengarantie richtet sich nach den obigen Abs. 3 bzw. ggf. Abs. 5, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Herstellergarantie gegeben sein sollte.

A-4.2 Garantiefall

(1) Unter die Garantie fallen nur die unter A-4.3 einzeln aufgeführten Teile des Fahrzeuges. Der Garantiefall tritt ein, wenn eines der von der Garantie erfassten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer (hierzu unter A-4.1) und der vereinbarten maximalen Laufleistung (hierzu unter A-4.4), nicht als Folge von normaler Abnutzung und unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht von der Garantie erfasster Teile oder Umstände (gemäß A-6.), seine Funktionsfähigkeit verliert (nachfolgend: „**Schaden**“).

(2) Die Garantie gilt grundsätzlich nur dann, wenn ein Garantiefall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auftritt. Befindet sich das Gebrauchtfahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt die Garantie für diesen Zeitraum innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Tritt ein Garantiefall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas auf und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht für das Gebrauchtfahrzeug keine Garantie.

(3) Voraussetzung für die Gültigkeit der Garantie ist die Durchführung aller nach Herstellervorgaben anfallenden Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei einem Kfz-Meisterbetrieb ab Beginn der Garantiedauer. Diese Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten sind nicht von der Garantie umfasst.

A-4.3 Gedeckte Bauteile

(1) Die kostenlose Basic Garantie beinhaltet abschließend und ausschließlich folgende Bauteile:

Motor:

- Steuerriemen (nur bei Rissen/ Brüchen) / Steuerkette
- Steuerkettenräder
- Kipphebel / Schlepphebel
- Kolben
- Kolbenbolzen
- Kolbenringe
- Kurbelwelle
- Kurbelwellenlager
- Laufbuchsen
- Ölpumpe
- Nockenwelle
- Nockenwellengehäuse
- Hydrostößel
- Pleuel
- Ein- und Auslassventile
- Pleuellager
- Ventilführung
- Zylinderlaufbuchsen
- Motor-Ölkühler
- Ölfiltergehäuse
- Spann- und Gleitschienen
- Ventulfeder
- Zylinderkopf
- Spannrolle / Umlenkrolle
- Kompressor
- Ladeluftkühler
- Turbolader
- Stößel
- Steuerkettenführungsschienen
- Kettenspanner

Schalt- und Automatikgetriebe:

- Drehmomentwandler
- Synchronringe
- Vorgelegewelle
- Zahnräder
- Getriebegehäuse
- Hauptwelle
- Planetenräder
- Antriebskette
- Nebenwelle
- Planetengetriebe
- Primärwelle
- Sekundärwelle

(2) Die Premium Garantie beinhaltet abschließend und ausschließlich (mit Ausnahme des Abs. 3 für Hybridelektrofahrzeuge bzw. des Abs. 4 für Elektrofahrzeuge) folgende Bauteile:

Motor:

- Steuerriemen /Steuerkette
- Steuerkettenräder
- Kipphebel / Schlepphebel
- Kolben
- Kolbenbolzen
- Kolbenringe
- Kurbelwelle
- Kurbelwellenlager
- Laufbuchsen
- Ölpumpe
- Nockenwelle
- Nockenwellengehäuse
- Hydrostößel
- Pleuel
- Ein- und Auslassventile
- Pleuellager
- Ventilführung
- Zylinderlaufbuchsen
- Motor-Ölkühler
- Ölfiltergehäuse
- Spann- und Gleitschienen
- Ventildfeder
- Zylinderkopf
- Spannrolle / Umlenkrolle
- Kompressor
- Ladeluftkühler
- Turbolader
- Stößel
- Steuerkettenführungsschienen

Schalt- und Automatikgetriebe:

- Drehmomentwandler
- Synchronringe
- Vorgelegewelle
- Zahnräder
- Getriebegehäuse
- Hauptwelle
- Planetenräder
- Antriebskette
- Nebenwelle
- Planetengetriebe
- Primärwelle
- Sekundärwelle

Kraftübertragung:

- Drehzahlsensoren
- Druckspeicher
- Hydraulikeinheit
- Öldruckschalter
- Umschaltventil
- Ölfiltergehäuse
- Sensoren für Querschleunigung
- Sensoren für Bremsdruck
- Zweimassenschwungrad

Lenkung:

- Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen
- Elektrische Servopumpe

- Kettenspanner

Bremsen:

- Drehzahlfühler
- Hydraulikeinheit
- ABS-Steuergerät
- Bremskraftbegrenzer
- Bremskraftregler
- Bremskraftverstärker
- Bremslichtschalter
- Bremssattel
- Hauptbremszylinder
- Vakuumpumpe

Elektrische Anlage:

- Anlasser mit Magnetschalter
- Generator
- Generator-Freilauf
- Generator-Regler
- Getriebesteuergerät
- Hupe
- Kraftstofffüllstandgeber
- Scheibenwischermotor vorne & hinten
- Verteiler
- Zündspulen

Klimaanlage:

- Gebläsemotor
- Klimakompressor
- Kondensator
- Lüfter
- Steuergerät der Heizungs- und

- Hydraulische Servopumpe

Abgasanlage:

- AGR-Ventil
- Lambda-Sonde

Sicherheitssystem:

- Gurtstraffer
- Airbag

Kraftstoffanlage:

- Einspritzpumpe
- Kraftstoffpumpe
- Motorsteuergerät

Komfortelektronik:

- Fensterhebermechanik
- Fensterhebermotor
- Fensterheberschalter
- Heckscheibenheizungselemente
- Schiebedachschalter
- Schiebedachmotor
- Türschlösser (Zentralverriegelung, nicht aber der Schließmechanismus)
- Heckklappenschloss (Zentralverriegelung)

Kühlsystem:

- AGR-Kühler
- Füllstandgeber
- Kühler für Automatikgetriebe
- Lüfterkupplung
- Ölkühler

- Klimaanlage
- Verdampfer
- Temperatursensor
- Thermolüfter
- Viscolüfter
- Thermoschalter
- Zylinderkopfdichtung

(3) Wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein Hybridelektrofahrzeug (gemäß § 2 Nr. 3 EmoG) handelt, sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bauteilen im Rahmen der Premium Garantie ausschließlich und abschließend folgende Bauteile umfasst:

- Elektromotoren des Hybridantriebs
- Generatoren des Hybridantriebs
- Steuergerät für den Hybridantrieb
- Steuergerät der Hybridbatterie
- Spannungswandler
- Hochvolt DC/DC-Wandler
- 12V DC/DC-Wandler
- Wechselrichter für das Hybridsystem
- Leistungselektronik des Hybridantriebs
- Fahrzeugseitiges Plug-In-Netzladegerät (nicht jedoch das Ladekabel)
- Elektrische Wasserpumpe des Hybridantriebs
- Kühler für die Hybridbatterie
- Lüfter für die Hybridbatterie
- Getriebe für den Hybridantrieb
- Elektrischer Klimakompressor
- Elektrischer Bremskraftverstärker
- Hochvoltverkabelung

(4) Wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein Batterieelektrofahrzeug (gemäß § 2 Nr. 2 EmoG) handelt, sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bauteilen ausschließlich und abschließend folgende Bauteile umfasst:

- Elektromotoren des Antriebs
- Elektrische Heizquelle für Fahrgastraumbeheizung

- Elektrischer Bremskraftverstärker
- Elektrischer Klimakompressor
- Kühlungslüfter für die Antriebsbatterie
- Fahrzeugintegriertes Netzladegerät (nicht jedoch das Ladekabel)
- Leistungselektronik des Antriebs
- Steuergerät der Antriebsbatterie
- Wechselrichter für das Bordsystem
- Spannungswandler für das Bordsystem
- Hochvoltverkabelung

(5) Zur Klarstellung: Verschleißteile und Teile der Karosserie sind nicht von der Garantie umfasst.

A-4.4 Maximale Laufleistung

(1) Die jeweilige Garantie besteht nur bis zu einer maximalen Laufleistung des Fahrzeugs ab Übergabe, die sich nach der gewählten oder - im Falle einer Verlängerung gemäß A-4.1 Abs. 5 - addierten Gesamtdauer der Premium-Garantie richtet.

(2) Die maximalen Laufleistungen betragen:

- a) Bei der Basic Garantie (für 12 Monate) bis zu 10.000 km,
- b) bei einer Gesamtlauzeit von 12 Monaten bis zu 20.000 km,
- c) bei einer Gesamtlauzeit von 24 Monaten bis zu 40.000 km und
- d) bei einer Gesamtlauzeit von 36 Monaten bis zu 60.000 km.

(3) Im Falle der Verlängerung der Premium Garantie gemäß A.-4.1 Abs. 5 gilt als maximale Laufleistung diejenige, die für die Gesamtdauer der nunmehr addierten Garantiezeit vorgesehen ist.

(4) Fahrzeuge mit einer Gesamtlauleistung von über 180.000 km sind von der Garantie ausgeschlossen.

A-5 Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe werden Leistungen unter der Garantie erbracht?

A-5.1 Garantieleistungen

(1) Liegt ein Garantiefall im Sinne von A-4.2 vor, kann der/die Garantiennehmer/-in von Autohero die Durchführung der Reparatur des betroffenen, funktionsunfähigen – und vom Garantieumfang erfassten – Teiles gemäß dieser Garantiebedingungen in einer von Autohero bestimmten Werkstatt verlangen. Der/die Garantiennehmer/-in und Autohero können sich darüber hinaus dahingehend einigen, dass die Reparatur ausnahmsweise in einer sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt erfolgt, wobei Autohero weisungsberechtigt ist (siehe

auch A-9.1.2). Die/der Garantiennehmer/-in hat im Fall von S. 2 lediglich ein Vorschlagsrecht - ohne, dass Autohero diesem Vorschlag folgen muss.

(2) Die technisch erforderlichen und tatsächlich bei der Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen – und vom Garantieumfang erfassten – Teiles angefallenen Lohn- und Materialkosten entsprechend dem vorher von dem/der Garantiennehmer/-in einzureichenden Kostenvoranschlag (nachfolgend: „**Reparaturkosten**“) zahlt Autohero. Die Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall durch Autohero erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-5.2 aufgeführten Höchstbeträgen. Darüber hinausgehende Reparaturkosten sind von der/dem Garantiennehmer/-in selbst zu tragen und werden in einer auf den/die Garantiennehmer/-in ausgestellten separaten Rechnung ausgewiesen.

Hinweis: Über die gesamte Laufzeit der Garantie hinweg werden Reparaturkosten insgesamt nur bis zur Höhe des nach A-5.2 ermittelten Tageswertes des Fahrzeugs bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Garantiefalls übernommen. Dies bedeutet, dass unter dieser Garantie auch bei mehreren Garantiefällen Reparaturkosten maximal bis zur Höhe des Tageswertes des Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Garantiefalls übernommen werden.

(3) Die Übernahme der Reparaturkosten für die in A-4.3 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Garantiefalls erfolgt stets auf Nettobasis. Die Kosten für Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

(4) Kosten für etwaige Ersatzfahrzeuge und/oder Nutzungsausfallentschädigungen werden im Rahmen dieser Garantie generell nicht von Autohero übernommen.

A-5.2 Höchstbeträge für die Übernahme von Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Die Übernahme der Reparaturkosten ist pro Garantiefall auf den jeweiligen Tageswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts begrenzt.

(2) Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Deutsche Automobil Treuhand GmbH („**DAT**“) des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des Fahrzeuges auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein DAT-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

A-6 Für welche Schäden sind Garantieleistungen ausgeschlossen?

Eine Übernahme der Reparaturkosten unter der Garantie ist ausgeschlossen für Schäden (A-4.2), die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Gebrauchtfahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;

- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;
- e) dem/der Garantiennehmer/-in bei Abschluss der Garantie aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags beim Verkauf des Fahrzeugs oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- g) durch Nutzung des Fahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es insbesondere auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder eine besonders riskante Fahrweise ankommt (damit sind legale wie illegale (Straßen)-Rennen oder ähnliche (kompetitive) Veranstaltungen, bei das Fahrzeug erheblich mehr als üblich beansprucht wird, gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- h) durch mittelbar und/oder unmittelbar durch die Verwendung von nicht geeigneten Schmier- und Kraftstoffen entstanden sind,
- i) durch die Befahrung nicht befestigter und nicht-öffentlicher Straßen (bspw. Geländefahrten, "Off-Road"-Nutzung) entstanden sind, unabhängig davon, ob dies straßenverkehrsrechtlich zulässig war;
- j) durch eine kommerzielle Nutzung des Fahrzeugs dergestalt, dass der überwiegende Zweck des Fahrzeugs diese kommerzielle Nutzung ist (bspw. Nutzung für Fahrschulen, Fahrdienstleistungen, gewerbliche Personenbeförderung, Kurzzeitvermietungen, militärische Dienste, öffentliche Dienste, Testfahrten, Off-Road-Fahrten, Sicherheitsfahrzeug, Transport von Gütern, Lieferdienste, Notfalldienstleistungen, Abschleppdienste), verursacht worden sind.

A-7 Ist der Anspruch auf die Garantieleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Garantieleistung ist ohne vorherige Zustimmung von Autohero, die in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-8 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

- (1) Soweit für einen Schaden (A-4.2) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen), aus einem anderweitigen Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadensersatzpflichtig ist oder wenn die zugrundeliegenden Fehler und Mängel im Rahmen der Herstellerkulanz behoben werden oder wenn die Herstellerkulanz für den jeweiligen Fehler, der bei dem jeweiligen Fahrzeugtyp in großer Zahl auftritt (Serienfehler), nach Art und Häufigkeit

generell für die Herstellerkulanz in Betracht kommt, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Autohero leistet nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, werden keine Reparaturkosten übernommen, die den Gesamtschaden übersteigen.

- (2) Im Falle einer Leistung durch Autohero im Rahmen dieser Garantiebedingungen wird der/die Garantiennehmer/-in notwendigenfalls vollumfänglich mit Autohero kooperieren und Autohero dabei unterstützen, etwaige Ansprüche gegen diese Dritten geltend zu machen und/oder durchzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die Abtretung eigener Ansprüche gegen diese Dritten an Autohero sowie die zeitnahe Bereitstellung von angefragten Informationen und Belegen.

A-9 Welche Pflichten treffen den/die Garantiennehmer/-in bei Eintritt des Garantiefalls?

A-9.1 Anzeige-, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten

Bei Eintritt eines Schadens treffen den/die Garantiennehmer/-in folgende Pflichten:

A-9.1.1 Anzeigepflicht

Der/die Garantiennehmer/-in muss Autohero einen Schaden innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kennenmüssen des erstmaligen Auftreten des Schadens in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) anzeigen. Der/die Garantiennehmer/-in muss Autohero unverzüglich konkret und – wenn möglich – unter Angabe eines Aktenzeichens informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall Autohero bereits angezeigt hat.

A-9.1.2 Mitwirkungspflicht

(1) Vor Beauftragung und Durchführung der Reparaturarbeiten muss der/die Garantiennehmer/-in einen Kostenvoranschlag zur Freigabe an Autohero einreichen. Bis zur Reparaturfreigabe durch Autohero darf der/die Garantiennehmer/-in keine Veränderungen an den garanti gedeckten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Grundsätzlich ist die Reparatur in einer von Autohero bestimmten Werkstatt durchzuführen (siehe auch A-5.1. Abs. 1 S. 1). Für den Fall, dass eine Reparatur ausnahmsweise nicht in einer von Autohero bestimmten Werkstatt durchgeführt wird, weil sich der/die Garantiennehmer/-in und Autohero gemäß A-5.1 Abs. 1 S. 2 dahingehend geeinigt haben, dass die Reparatur in einer sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt erfolgen soll, ist Autohero dem/die Garantiennehmer/-in gegenüber weisungsberechtigt, in welcher sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt die Reparatur durchzuführen ist. Die/der Garantiennehmer/-in hat im Fall von S. 2 lediglich ein Vorschlagsrecht - ohne, dass Autohero diesem Vorschlag folgen muss.

(3) Auf Verlangen von Autohero ist der/die Garantiennehmer/-in verpflichtet, defekte ausgebauten Teile (i) zur Begutachtung einzusenden und (ii) bis zur endgültigen Klärung des

Schadenfalls aufzubewahren. Autohero wird bei Bedarf insoweit auf den/die Garantiennehmer/-in zukommen und in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile übernimmt Autohero, wenn der Schaden von der Garantie abgedeckt ist.

(4) Auf Verlangen von Autohero hat der/die Garantiennehmer/-in eine Besichtigung des Gebrauchtfahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Gebrauchtfahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag durch den/die Garantiennehmer/-in erteilt wird.

Autohero wird mit dem/der Garantiennehmer/-in im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen. Autohero behält sich das Recht vor, die im Zusammenhang mit dieser Überprüfung entstandenen Kosten zurückzufordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass kein Garantiefall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

(5) Der/die Garantiennehmer/-in muss alles tun, was zur Feststellung des Garantiefalls und des Umfangs der Leistung unter der Garantie erforderlich ist. Der/die Garantiennehmer/-in muss insbesondere

a) auf Verlangen von Autohero substantiiert darlegen und nachweisen, dass an dem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage-Systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer vom Hersteller oder durch Autohero anerkannten Kfz-Fachwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;

b) Autohero mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, wenn Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob er einen Defekt am Kilometerzähler kennt und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist Autohero der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;

c) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem Fahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von Autohero anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;

d) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass für das Fahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und

e) auf Verlangen von Autohero in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

A-9.1.3 Schadenminderungspflicht

Der/die Garantiennehmer/-in muss bei Eintritt eines Schadenfalls nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hat der/die Garantiennehmer/-in Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen von Autohero – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-9.2 Rechtsfolgen einer Verletzung der Auskunft-, Aufklärungs- oder Schadensminderungspflichten

Verletzt der/die Garantiennehmer/-in im Schadenfall vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten, entfällt der Garantieanspruch. Autohero bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der/die Garantiennehmer/-in nachweist, dass die Verletzung einer der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Autohero ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn eine der in A-9.1.1 bis 9.1.3 beschriebenen Pflichten vorsätzlich verletzt wurde.

A-10 Wann ist die Garantieleistung fällig?

Die Garantieleistung ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Reparaturrechnung bei Autohero, sofern die zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs der Garantieleistung notwendigen Erhebungen bereits abgeschlossen sind, ansonsten mit Abschluss der Erhebungen.

A-11 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

(1) Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die dem/der Garantiennehmer/-in durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, werden nur dann erstattet, wenn Autohero den/die Garantiennehmer/-in zuvor zur Vornahme dieser Maßnahmen aufgefordert hat und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dadurch entstehen, dass erst noch ermittelt werden muss, ob ein von der jeweiligen Garantie umfasstes Bauteil beschädigt ist.

(2) Der Anspruch des/der Garantiennehmers/-in auf Erstattung der Schadenermittlungskosten ist binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechnung über diese Kosten bei Autohero fällig.

A-12 Wann ist Autohero aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls

(1) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall vorsätzlich herbei, so ist Autohero nicht zur Leistung unter der Garantie verpflichtet.

(2) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist Autohero berechtigt, die Garantieleistung in einem der Schwere des Verschuldens des/der Garantiennehmer/-in entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-12.2 Arglistige Täuschung

Autohero ist zudem leistungsfrei, wenn der/die Garantiennehmer/-in arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Garantiefalls oder die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

A-13 Verhältnis der Garantie zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei Mängeln aus dem Kaufvertrag werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Sie stehen dem/der Garantiennehmer/-in neben den (etwaigen) Rechten aus der Garantie zu – egal ob Premium- oder Basic-Garantie. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsrechte ist unentgeltlich.

(2) Gemäß der gesetzlichen Gewährleistungsrechte hat der Verkäufer bei Gefahrübergang eine mangelfreie Sache zu leisten, wobei bei Verbrauchern (§ 13 BGB) vermutet wird, dass ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag, wenn er sich innerhalb des in § 477 BGB festgelegten Zeitraums (derzeit: zwölf Monate) ab Gefahrübergang zeigt.

Teil B – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

B-1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

B-2 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B-3 Rechtsstreitigkeiten

(1) Etwaige Klagen aus der Garantie sind gegen Autohero zu richten. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(2) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: <https://www.ec.europa.eu/consumers/odr>. Da Meinungsverschiedenheiten direkt mit dem Kunden geklärt werden sollen, nimmt Autohero an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teil. Die E-Mail-Adresse von Autohero finden Sie im Impressum.

Stand: März 2026

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Autohero-Gebrauchtwagengarantieverträge

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Autohero GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin, 0800 6646640, E-Mail: widerruf@autohero.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück)

–An Autohero GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin; E-Mail: widerruf@autohero.com:

–Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

–Bestellt am (*)/erhalten am (*)

–Name des/der Verbraucher(s)

–Anschrift des/der Verbraucher(s)

–Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

–Datum

(*) Unzutreffendes streichen.